

Teil D Änderung von Gesetzen

1 Allgemeine Hinweise zur Änderung von Gesetzen

Grundsätze der Änderungsgesetzgebung

454

Der überwiegende Teil der Rechtsetzungstätigkeit liegt heute nicht im Erlass neuer Stammgesetze, sondern in der Änderung des vorhandenen Rechts.

Bei jedem Änderungsvorhaben müssen die **Einheitlichkeit** und die **Übersichtlichkeit** der Rechtsordnung gewahrt werden. Dafür ist Folgendes zu beachten:

- ◆ **Änderung des Stammrechts:** Es ist immer das Stammgesetz zu ändern, das die jeweilige Rechtsmaterie regelt. Die geplanten Änderungen müssen sich ohne Bruch in das vorhandene Stammrecht einfügen. Es ist darauf zu achten, dass das Stammgesetz auch nach einer Änderung den rechtssystematischen und rechtsförmlichen Anforderungen entspricht und verständlich ist.
- ◆ **Konzentration der Rechtsetzung:** Bei mehreren anstehenden Änderungsvorhaben, zwischen denen ein Sachzusammenhang besteht, soll – auch über die Ressortgrenzen hinweg – nach Möglichkeiten gesucht werden, sie in ein und demselben Rechtssetzungsakt umzusetzen. Die Vorhaben sollten besonders dann miteinander verbunden werden, wenn dadurch eine baldige erneute Änderung vermieden werden kann.
- ◆ **Konzentration des Rechts:** Das Nebeneinander verschiedener Stammgesetze, die – im weiten Sinne – dieselbe Rechtsmaterie betreffen, bedeutet Unübersichtlichkeit und führt zu Anwendungsproblemen. Deshalb ist immer zu prüfen, ob eine beabsichtigte neue Regelung in ein vorhandenes Stammgesetz eingefügt werden kann und ob verschiedene Stammgesetze, die eine Rechtsmaterie unnötig aufspalten, zusammengefasst werden können.
- ◆ **Beständigkeit des Rechts:** Wird ein Gesetz geändert, so ist darauf zu achten, dass die neuen Regelungen möglichst lange Bestand haben. Denn häufige Rechtsänderungen verursachen stets Umstellungsaufwand und damit Bürokratie. Um zu vermeiden, dass Änderungen ihrerseits änderungsanfällig sind, gibt es verschiedene gesetzestechnische Möglichkeiten, z. B. das Ansetzen eines hohen Abstraktionsniveaus oder die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen durch Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.
- ◆ **Bereinigung des Rechts:** Bei jedem Änderungsvorhaben ist immer zu prüfen, ob einzelne Vorschriften des zu ändernden Gesetzes überflüssig oder gegenstandslos geworden sind (z. B. alte Übergangsvorschriften), ob sie aktualisiert werden müssen (z. B. veraltete Bezeichnungen) oder ob Regelungsreste (Rn. 560) aus früheren Änderungsgesetzen beseitigt werden können. Dadurch wird das geltende Recht übersichtlich gehalten.

Formen der Änderung von Gesetzen

455

Für die Änderung des geltenden Rechts stehen folgende Formen von Änderungsgesetzen zur Verfügung:

- ◆ Das **Mantelgesetz** (Rn. 586 ff.) kann mittels **Änderungstechnik** in ein und demselben Rechtssetzungsakt Stammrecht ändern, daneben aber auch Stammgesetze ablösen, erstmalig schaffen oder außer Kraft setzen. Das **Ablösungsgesetz**

setz, das nur ein einziges bestehendes Stammgesetz insgesamt konstitutiv neu fasst (Rn. 603 ff.), ist daher eine besondere Form des Mantelgesetzes.

- ♦ Die **Einzelnovelle** (Rn. 611 ff.) ändert mittels **Änderungstechnik** in der Hauptsache nur ein Stammgesetz.

Um die **richtige Form wählen** zu können, muss zunächst Klarheit über Art und Umfang der notwendigen Änderungen bestehen.

2 Änderungstechnik

2.1 Allgemeines zur Änderungstechnik

456 Gegenstand der Änderungstechnik

Mit der Änderungstechnik werden **Stammgesetze geändert**. Bei dem zu ändernden Stammgesetz handelt es sich in der Regel um ein geltendes, d. h. verkündetes und in Kraft getretenes Stammgesetz. Geändert werden kann ein verkündetes Stammgesetz auch, soweit es noch nicht in Kraft getreten ist.

Ein noch nicht verkündetes oder ein außer Kraft getretenes Stammgesetz kann hingegen nicht geändert werden.

457 Elemente der Änderungstechnik

Änderungsgesetze verwenden die in diesem Handbuch festgelegte **Änderungstechnik**, mit der angeordnet wird,

- ♦ welches Stammgesetz
- ♦ an welcher Stelle im Text
- ♦ auf welche Art

geändert werden soll.

Die Grundelemente der Änderungstechnik sind:

- ♦ der Eingangssatz (Rn. 465 ff.) und
- ♦ ein oder mehrere Änderungsbefehle (Rn. 469).

Eingangssatz und Änderungsbefehle müssen gewährleisten, dass die gewünschten Änderungen mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes im Text des jeweiligen Stammgesetzes richtig vollzogen werden. Mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes haben Eingangssatz und Änderungsbefehle ihre Funktion erfüllt.

458 Nachteil der Änderungstechnik

Die Änderungstechnik hat den **Nachteil**, dass der Kontext und die rechtliche Bedeutung der Änderungen kaum ersichtlich werden, insbesondere, wenn sich die Änderungsbefehle nur auf einzelne Wörter oder Sätze beziehen. Die Bedeutung der Änderungen kann **nur im Vergleich** mit dem bisherigen Text des Stammgesetzes erkannt werden. Der neue Text des Gesetzes muss erst **zusammengefügt** (konsolidiert) werden, damit er verstanden und angewendet werden kann.

459 Vorteil der Änderungstechnik

Der wichtigste **Vorteil** der Änderungstechnik liegt darin, dass für alle, die über die Änderungen beraten und entscheiden, und auch für die Rechtsanwender genau ersichtlich ist, welche Teile des Normtextes geändert werden und welche unverändert bleiben. Die Änderungen sollen gut nachvollziehbar sein, denn im Gesetzgebungs-

verfahren wird nicht über das Stammgesetz insgesamt, sondern nur über die Änderungen beraten und entschieden. Die Änderungstechnik ermöglicht somit einen raschen Überblick über das Ausmaß der Änderungen in einem Stammgesetz.

Entscheidung zwischen Änderungstechnik und Ablösungsgesetz

460

Die Vor- und Nachteile der Änderungstechnik müssen im Einzelfall gegeneinander **abgewogen** werden. Die Vorteile der Änderungstechnik überwiegen ihre Nachteile in der Regel dann, wenn

- ◆ die Rechtsetzung auf (sachlich oder politisch) vorgegebene inhaltliche Änderungen beschränkt werden soll,
- ◆ die Änderungen hervorgehoben werden sollen und
- ◆ der Umfang der Textänderungen im Verhältnis zum Textumfang des betroffenen Stammgesetzes gering ist.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so soll die Form des Ablösungsgesetzes (Rn. 603 ff.) gewählt werden.

Haupt- und Folgeänderungen

461

Hinsichtlich der Art der Änderungen ist zwischen Haupt- und Folgeänderungen zu unterscheiden. **Hauptänderungen** dienen der unmittelbaren Umsetzung eines fachlichen und rechtspolitischen Ziels im Text eines oder mehrerer Stammgesetze. Werden durch die Hauptänderungen andere Vorschriften unrichtig, so sorgen **Folgeänderungen** (z. B. Anpassung von Verweisungen und Begriffen) für die Stimmigkeit zwischen den durch Hauptänderungen veränderten Gesetzestexten und dem übrigen Recht.

Jede Hauptänderung muss auf notwendige Folgeänderungen hin überprüft werden. Welche Vorschriften die geänderte Norm zitieren und daher von Folgeänderungen betroffen sein können, kann mit Hilfe der Datenbank des Bundesrechts (Rn. 28) ermittelt werden³².

Haupt- und Folgeänderungen sollen im selben Rechtsetzungsvorhaben erfasst werden. Die Summe aller Haupt- und Folgeänderungen ist das sog. **Änderungspensum** des Rechtsetzungsvorhabens.

▷ Praxistipp

Das Änderungspensum lässt sich auf verschiedene Weise veranschaulichen, z. B.

- über eine Synopse, in der dem bisherigen Gesetzestext bzw. seiner zu ändernden Ausschnitte die künftig gewollte Fassung des Stammgesetzes gegenübergestellt wird und die Änderungen kenntlich gemacht werden und erläutert werden können;
- indem der Text der zu ändernden Vorschriften in einem Dokument erfasst wird und im Änderungsmodus so verändert wird, wie er künftig gelten soll.

Eine solche Veranschaulichung ist sehr hilfreich, wenn der Gesetzentwurf mit anderen Beteiligten diskutiert und abgestimmt werden soll. Entsprechende **Arbeitsdokumente** können mit Hilfe des *eNorm-Bestandsrecht-Konverters* erstellt und **sollten allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.**

³² Hilfe bietet der Rechterservice der Normendokumentation des Bundesamtes für Justiz.

462 Artikel-Gliederung der Änderungsgesetze

Änderungsgesetze sind in Artikel gegliedert.

Jeder Artikel eines Änderungsgesetzes bezieht sich auf jeweils ein zu änderndes Gesetz. Daher enthält jeder Artikel einen Eingangssatz (Rn. 465 ff.) sowie alle Änderungsbefehle (Rn. 469), die in einem Stammgesetz zu einem Zeitpunkt ausgeführt werden bzw. in Kraft treten.

Abweichend davon können Folgeänderungen (Rn. 461) in einem Artikel zusammengefasst werden, in welchem jedes zu ändernde Stammgesetz einen eigenen Absatz erhält.

463 Änderungsfähige Gliederungseinheiten eines Stammgesetzes

Folgende **Gliederungseinheiten** eines Stammgesetzes können geändert werden:

- ◆ Überschrift;
- ◆ Inhaltsübersicht und deren einzelne Angaben zu Gliederungseinheiten;
- ◆ den Paragrafen oder Artikeln übergeordnete Gliederungseinheiten:
Buch, Teil, Kapitel, Unterkapitel, Abschnitt, Unterabschnitt, Titel, Untertitel und deren Überschriften;
- ◆ Paragrafen oder Artikel und deren Überschriften sowie deren Untergliederungen:
Absatz, Satz, Nummer, Buchstabe, Doppelbuchstabe, Dreifachbuchstabe;
- ◆ Anlagen.

Nicht änderungsfähig hingegen sind:

- ◆ Ausfertigungsdatum;
- ◆ Eingangsformel;
- ◆ Schlussformel;
- ◆ Ausfertigungsort;
- ◆ Unterzeichnende;
- ◆ sofern vorhanden: die Liste „EU-Rechtsakte“ (Rn. 195);
- ◆ sofern vorhanden: Fußnoten zur Umsetzung europarechtlicher Zitiergebote (Rn. 217 ff.), insbesondere zu Hinweisen auf Einhaltung des Verfahrens nach der Notifizierungs-Richtlinie (Rn. 223 ff.);
- ◆ sofern vorhanden: andere Fußnoten mit deklaratorischem Inhalt.

464 Grundsatz: Revision vor Binnenrevision

Grundsätzlich soll die **ganze Gliederungseinheit ersetzt** werden (sog. Revision), selbst wenn darin lediglich einzelne Angaben wie Wörter, Ziffern oder Zeichen gestrichen, eingefügt oder ersetzt werden sollen. Die Änderung erscheint dadurch in ihrem Kontext, der die rechtliche Bedeutung der Änderung erkennen lässt. Die Ersetzung ist außerdem weniger fehleranfällig als die punktuelle Änderung innerhalb einer Gliederungseinheit.

Manchmal kann es jedoch sinnvoll sein, gezielt lediglich **einzelne Angaben** wie Wörter, Ziffern oder Zeichen **innerhalb von Gliederungseinheiten** zu streichen, einzufügen oder zu ersetzen (sog. Binnenrevision). Dies kommt z. B. in Betracht bei Folgeänderungen, durch die ein und dieselbe Bezeichnung oder Verweisung an vielen Stellen geändert werden muss, oder wenn eine andere nur punktuelle Änderung besonders hervorgehoben werden soll.

2.2 Die Änderungstechnik im Einzelnen

2.2.1 Der Eingangssatz

Standardformulierung des Eingangssatzes

465

Jeder Artikel zur Änderung eines Stammgesetzes beginnt mit einem standardisierten Eingangssatz. Er besteht aus dem **Vollzitat** des zu ändernden Gesetzes gefolgt von der Formulierung „wird wie folgt geändert“:

Beispiel:

Das Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vollzitat im Eingangssatz

466

Das zu ändernde Stammgesetz muss im Eingangssatz **immer** – auch wenn es allgemein bekannt ist – mit dem Vollzitat (Rn. 55) angeführt werden, d. h.

- ◆ mit dem **Zitiernamen** (Rn. 59),
- ◆ mit dem **Datum der letzten verkündeten vollständigen Textfassung des Gesetzes** (das ist entweder die Ausfertigung oder die Bekanntmachung einer Neufassung – Rn. 60 ff.),
- ◆ mit der **Fundstelle** des erstmalig erlassenen Gesetzes oder ggf. seiner bekannt gemachten Neufassung (Rn. 63 ff.) und
- ◆ ggf. mit einem **Änderungshinweis** (Rn. 71 ff.).

Das Vollzitat im standardisierten Eingangssatz ermöglicht es, aus dem Bundesgesetzblatt den verbindlichen Gesetzestext zu ermitteln, auf den das ändernde Gesetz aufsetzt. Dafür muss man von der letzten verkündeten Änderung des Gesetzes ausgehen und von dort alle Änderungen bis zur letzten verkündeten vollständigen Textfassung des Gesetzes ermitteln. Dabei ist stets das Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen bzw. ihrer Änderungen zu beachten.

Die **Schriftleitung des Bundesgesetzblattes** überprüft den Eingangssatz bei der Verkündung des Änderungsgesetzes und aktualisiert oder vervollständigt ihn falls erforderlich.

▷ Praxistipp

1. Wenn es schwierig ist, im Entwurf des Änderungsgesetzes die letzte Änderung des Stammgesetzes korrekt anzugeben, weil zu erwarten ist, dass Änderungen aus einem parallelen Vorhaben (Rn. 544 ff.) eher verkündet werden, so kann der Änderungshinweis wie folgt offengelassen werden:

„das zuletzt durch ... geändert worden ist“.

Das Offenlassen des Änderungshinweises kann problematisch sein, denn ein unvollständiger Eingangssatz erschwert es, den Gesetzestext, den das Änderungsgesetz ändern soll, präzise zu ermitteln. Um zu vermeiden, dass Änderungsbefehle des eigenen Vorhabens durch vorher verkündete und vorher in Kraft tretende Änderungen konterkariert werden, muss der Fortgang des parallelen Vorhabens besonders sorgfältig im Auge behalten werden.

2. Beziehen sich einzelne Änderungsbefehle im Entwurf des Änderungsgesetzes auf die gleichen Textstellen wie (noch nicht abschließend im Deut-

schen Bundestag beratene) Änderungen des Stammgesetzes aus einem parallelen Gesetzgebungsvorhaben, so kann ausnahmsweise **ein Hinweis auf die Parlamentsdrucksache** des anderen Gesetzes erfolgen, um so erkennbar zu machen, an welche (künftige) Textfassung des Stammgesetzes die Änderungsbefehle anknüpfen. Im Entwurfsstadium kann z. B. formuliert werden:

„..., das zuletzt durch ... [Artikel ... des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des ...gesetzes, Bundestagsdrucksache ...] geändert worden ist, ...“

467 Abfolge von Eingangssatz und Änderungsbefehlen

Eingangssatz und Änderungsbefehle stehen **stets separat**, d. h., die Änderungsbefehle werden vom Eingangssatz mit einem Zeilenumbruch abgesetzt.

Beispiel 1:

Das ... [Gesetz] vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 1
Anwendungsbereich“.

2. § 2 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) ...“

Das gilt auch, wenn das Stammgesetz mit nur einem (ggf. untergliederten) Änderungsbefehl (z. B. in einem einzigen Paragraphen, vgl. Rn. 473) geändert wird.

Beispiel 2:

Das ... [Gesetz] vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) ...“

2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 3, 4 und 5“ gestrichen.

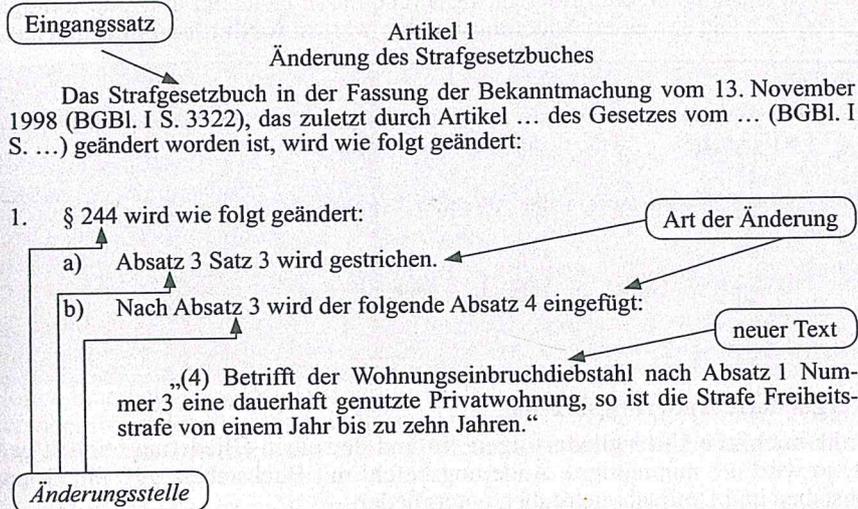
2.2.2 Der Änderungsbefehl

468 Funktion des Änderungsbefehls

Ein Änderungsbefehl weist an, an welcher Stelle des Stammgesetzes welche Änderung im Gesetzestext vorgenommen werden soll. Diese Anweisung muss eindeutig sein, damit zweifelsfrei ist, wie der Gesetzestext künftig lautet. Hierbei darf kein Auslegungsspielraum bleiben. Für Änderungsbefehle werden deshalb standardisierte Formulierungen verwendet. Jeder Änderungsbefehl bezeichnet

- ♦ die zu ändernde Stelle des im Eingangssatz benannten Gesetzes (Änderungsstelle),
- ♦ die Art der Änderung sowie
- ♦ alles, was vom bisherigen Text wegfällt bzw. was neuer Text des Stammgesetzes werden soll.

Beispiel:



Änderungsbefehle

469

Die Änderungsbefehle lauten,

- ◆ wenn Gliederungseinheiten oder Angaben ersatzlos wegfallen sollen (Rn. 482 ff.):
... wird/werden ... **gestrichen**
- ◆ wenn neue Gliederungseinheiten oder Angaben hinzukommen sollen (Rn. 491 ff.):
... wird/werden ... **eingefügt**
- ◆ wenn bisherige Gliederungseinheiten oder Angaben gegen neue ausgetauscht werden sollen (Rn. 500 ff.):
... wird/werden durch ... **ersetzt**
- ◆ wenn Gliederungseinheiten nach Streichung oder Einfügung oder Ersetzung anderer Gliederungseinheiten unnummeriert werden sollen (Rn. 508 ff.):
... wird/werden **zu** ...

Änderung gegenüber der Voraufgabe:

Gegenüber der Voraufgabe des Handbuchs wurde die Anzahl der standardisierten Änderungsbefehle auf jetzt nur noch vier Befehle reduziert: „streichen“, „einfügen“, „ersetzen“ und „...wird/werden zu...“. Die früher außerdem verwendeten Änderungsbefehle „aufheben“, „voranstellen“, „anfügen“ und „fassen“ führten häufig zu Fehlern.

Abfolge der Änderungsbefehle

470

Die Abfolge der Änderungsbefehle richtet sich nach der Reihenfolge der Änderungsstellen im Text des Stammgesetzes. Es spielt keine Rolle, ob die vorgesehenen Änderungen des Stammgesetzes wichtig oder eher nebensächlich sind, ob sie Haupt- oder Folgeänderungen darstellen.

471 Nummerierte Änderungsbefehle

Jede zu ändernde oder neue Gliederungseinheit (Rn. 463) eines Stammgesetzes erhält einen eigenen Änderungsbefehl. Zusammenfassungen sind in Grenzen möglich (Rn. 537 ff.). Die einzelnen Änderungsbefehle werden **fortlaufend nummeriert**.

Beispiel:

1. § 3 wird gestrichen.
2. § 17 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) ...“
3. Nach § 23 wird der folgende Abschnitt 3 eingefügt:
„Abschnitt 3
...“
4. Anlage 2 wird durch die folgende Anlage 2 ersetzt:
...“
„Anlage 2

472 Untergliederte Änderungsbefehle

Werden **mehrere Untergliederungen** ein und derselben Gliederungseinheit geändert, so wird der nummerierte Änderungsbefehl mit Buchstaben, ggf. mit Doppelbuchstaben und Dreifachbuchstaben untergliedert.

Beispiel:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - aa) **Satz 1** wird durch den folgenden Satz ersetzt:
“...“
 - bb) **Satz 2** wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die **Nummern 5 und 6** werden gestrichen.
 - bbb) Die **Nummern 7 und 8** werden zu den Nummern 5 und 6.
 - b) **Absatz 4** wird gestrichen.

▷ Praxistipp

1. Änderungsbefehle sollten nicht zu tief gegliedert werden.
Eine über Doppelbuchstaben hinausgehende Untergliederung des Änderungsbefehls wird – wie das Beispiel in Rn. 472 zeigt – unübersichtlich. Hier sollte man erwägen, die von mehreren Änderungen betroffene Gliederungseinheit mittels Ersetzung insgesamt neu zu formulieren (Rn. 464).
2. Mehrere aufeinander folgende gleichartige Änderungsbefehle sollen zusammengefasst werden.

Beispiel:

statt:

15. *Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:*
„Anlage 1 ...“
16. *Anlage 2 wird durch die folgende Anlage 2 ersetzt:*
„Anlage 2 ...“

richtig:

15. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:
 „Anlage 1 ...
 Anlage 2 ...“

Änderung nur einer Gliederungseinheit

473

Soll in einem Stammgesetz nur eine einzige Gliederungseinheit geändert werden, so wird der Änderungsbefehl ausnahmsweise nicht nummeriert.

Beispiel 1:

Das Gesetz über ... vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 § 2 wird gestrichen.

Sollen innerhalb derselben Gliederungseinheit mehrere Untergliederungen geändert werden, so werden die diesbezüglichen Änderungsbefehle mit Nummer 1 beginnend fortlaufend nummeriert; zur weiteren Untergliederung des Änderungsbefehls siehe Rn. 472.

Beispiel 2:

Das ...gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 „...“
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.
 - bb) Die Nummern 7 und 8 werden zu den Nummern 5 und 6.
2. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
 „(2) ...“

Änderung gegenüber der Voraufgabe:

In der Voraufgabe des Handbuchs war bei nur einer Änderung des Stammgesetzes die Zusammenfassung von Eingangssatz und Änderungsbefehl vorgesehen (3. Auflage, Rn. 629). Diese Zusammenfassung war fehleranfällig und ist nun abgeschafft.

Bezeichnung von Gliederungseinheiten im Änderungsbefehl

474

Gliederungseinheiten werden im Änderungsbefehl **mit einem bestimmten Artikel** angegeben, wenn die (oberste) Gliederungseinheit **im Plural** steht bzw. wenn eine einzelne Gliederungseinheit **mit einem Attribut** versehen ist:

Beispiele 1:

- Die §§ 7 bis 8 werden durch **die folgenden §§ 7 bis 9a** ersetzt: ...
- Die **Absätze 5 und 6** werden gestrichen.
- In **dem neuen Satz 2** wird ...
- Nach § 3 wird **der folgende § 4** eingefügt: ...
- Der bisherige § 4** wird zu § 5 und wird wie folgt geändert: ...

Bei der Angabe einer **einzelnen Gliederungseinheit ohne ein Attribut** wird hingegen **kein** bestimmter Artikel verwendet:

Beispiel 2:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) ...

Beispiel 3:

Anlage 3 wird durch die folgenden Anlagen 3 und 4 ersetzt:

Ausnahme: Bei der Änderung einer Überschrift oder einer Inhaltsübersicht wird ein bestimmter Artikel verwendet.

Beispiel 4:

Die Überschrift des Abschnitts 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

475 Bezeichnung der Änderungsstelle

Im Änderungsbefehl ist **präzise** anzugeben, an welcher Stelle der Gesetzestext geändert werden soll. Als Änderungsstelle ist stets die betreffende **Gliederungseinheit** anzugeben.

Beispiele 1:

§ 3 Absatz 4 wird gestrichen.

§ 15 Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

...

Falls erforderlich wird die Änderungsstelle mit den Wörtern „nach“ oder „vor“ weiter präzisiert.

Beispiele 2:

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„...“

Vor § 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„...“

476 Bezeichnung der Änderungsstelle bei Binnenrevision

Bei einer Binnenrevision werden **nur einzelne Textstellen** innerhalb einer Gliederungseinheit geändert, d. h., es werden z. B. innerhalb eines Satzes nur ein Wort, einzelne Ziffern oder eine Formel gestrichen, eingefügt oder ersetzt.

Der Befehl beginnt immer mit „In“, um mittels der zu ändernden Gliederungseinheit die Änderungsstelle zu bezeichnen.

Muster:

In ... [Gliederungseinheit] wird/werden ... [gestrichen]/[eingefügt]/[ersetzt].

Als Änderungsstelle ist nicht nur die zu ändernde Gliederungseinheit anzugeben, sondern auch genau die Textstelle zu zitieren, die entweder durch eine neue ersetzt werden soll oder nach bzw. vor welcher Text gestrichen oder eingefügt werden soll.

Beispiel:

In Absatz 4 wird die Angabe „bis zum“ durch die Angabe „ab dem“ ersetzt.

Angabe – Bezeichnung einer Textstelle bei Binnenrevision

477

Eine Textstelle, die selbst keine Gliederungseinheit ist, sondern nur aus einzelnen Wörtern, Zahlen, Zeichen, Formeln oder einer Kombination aus diesen besteht, ist in rechtsförmlicher Hinsicht eine „Angabe“.

Eine „Angabe“ bezeichnet den Text, der wegfällt oder neu hinzukommt, oder die Textstelle, vor oder nach welcher Änderungen vorgenommen werden sollen.

Eine Angabe wird in Anführungszeichen zitiert, sei es als Bezugspunkt innerhalb einer zu ändernden Gliederungseinheit oder als wegfallender oder künftiger Gesetzestext.

Beispiel 1:

1. In § 15 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Auch Absatzbezeichnungen wie „(1)“ sowie Satzteile oder Teilsätze werden – da sie keine Gliederungseinheiten sind – als „Angabe“ bezeichnet.

Beispiel 2:

Wenn ein Paragraf zunächst drei Absätze hat und als Regelung nur der Text des Absatzes 2 übrigbleiben soll, muss neben den Absätzen 1 und 3 auch die Absatzbezeichnung des Absatzes 2 gestrichen werden:

1. § ... wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die **Angabe** „(2)“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.

Änderung gegenüber der Voraufgabe:

Die bisherige Unterscheidung zwischen „Wort“ bzw. „Wörter“ und „Angabe“ (3. Auflage Rn. 560) sowie „Satzteil“ (vgl. Rn. 571) und „Wortlaut“ (vgl. Rn. 561) führte zu Fehlern. Zur Vereinfachung der Änderungstechnik wird auf diese rein formale Unterscheidung zugunsten der „Angabe“ verzichtet.

Änderung von Satzzeichen bei Binnenrevision

478

Satzzeichen werden nicht allein geändert, sondern immer **zusammen** mit dem Text, der dem Satzzeichen vorausgeht oder diesem folgt.

Beispiel 1:

statt:

In § 54 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Angabe „bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters“ gestrichen.

richtig:

In § 54 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „, bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters“ gestrichen.

Wenn nur ein einzelnes Satzzeichen gestrichen, eingefügt oder ersetzt werden soll, ist immer eine Textstelle zu ersetzen, die das Satzzeichen enthält. Meist ist es sinnvoll, die vor dem Satzzeichen stehende Angabe (mindestens ein Wort, ein Zeichen usw.) mit zu nennen.

Beispiel 2:

statt:

In § 50 Satz 2 wird nach der Angabe „werden“ die Angabe „~~„~~“ eingefügt.

richtig:

In § 50 Satz 2 wird die Angabe „werden“ durch die Angabe „**werden**,“ ersetzt.

Änderung gegenüber der Voraufgabe:

Die Voraufgabe des Handbuchs empfahl, Satzzeichen als solche im Änderungsbefehl zu bezeichnen, wenn sie zu Beginn eines mit Anführungszeichen markierten Zitats stehen. Sie sollten im Änderungsbefehl vor dem mit Anführungszeichen markierten Textteil besonders erwähnt werden (3. Auflage Rn. 588). Diese Empfehlung wurde unterschiedlich gehandhabt. Sie wird daher zugunsten einer eindeutigen Regel aufgegeben.

▷ Praxistipp

Die zu ändernde Textstelle sollte auch bei einer Binnenrevision stets so ausgewählt werden, dass sie aus sich heraus ein Mindestmaß an Sinnhaftigkeit wahr.

Beispiel 1:

statt:

Die Angabe „§“ wird durch die Angabe „§§“ ersetzt und nach der Angabe „133“ wird die Angabe „und 134“ eingefügt.

richtig:

Die Angabe „§ 133“ wird durch die Angabe „§§ 133 und 134“ ersetzt.

Die Neufassung einer ganzen Gliederungseinheit (z. B. Überschrift, Paragraph, Absatz, Satz, Nummer, Buchstabe) oder einer sinntragenden Textstelle ist einer bloß punktuellen Änderung stets vorzuziehen, vor allem, wenn hierdurch mehrere punktuelle Änderungen derselben Gliederungseinheit vermieden werden können.

Beispiel 2:

statt:

In § 52 Absatz 1 werden nach der Angabe „Dienstbarkeit“ die Angabe „einer Reallast“ und nach der Angabe „Leistungen“ die Angabe „einschließlich des Unterlassens oder Duldens“ gestrichen.

richtig:

§ 52 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Wert einer Dienstbarkeit oder eines sonstigen Rechts oder Anspruchs auf wiederkehrende oder dauernde Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem Wert, den das Recht für den Berechtigten oder für das herrschende Grundstück hat.“

Was in dem neu formulierten Absatz geändert worden ist, kann der Gesetzesbegründung entnommen werden.

Änderung mehrerer gleichlautender Angaben in einer Gliederungseinheit 479

Sollen einzelne Angaben, d. h. Wörter, Zahlen, Zeichen usw., die innerhalb der zu ändernden Gliederungseinheit **mehrfach** vorkommen, an **allen** Stellen der Gliederungseinheit in gleicher Weise geändert werden, so wird dies im Änderungsbefehl durch den Zusatz „jeweils“ ausgedrückt.

Beispiel:

Ausgangstext eines Absatzes 3 Satz 1:

Werden bei nicht ausreichender Gebühreuzahlung innerhalb einer vom Deutschen Patent- und Markenamt gesetzten Frist die Anmeldegebühren für eine Sammelanmeldung nicht in ausreichender Menge nachgezahlt oder wird vom Anmelder keine Bestimmung darüber getroffen, welche **Geschmacksmuster** durch den gezahlten Gebührenbetrag gedeckt werden sollen, so bestimmt das Deutsche Patent- und Markenamt, welche **Geschmacksmuster** berücksichtigt werden.

Änderungsbefehl:

In Absatz 3 Satz 1 wird **jeweils** die Angabe „Geschmacksmuster“ durch die Angabe „Design“ ersetzt.

Zählung von Sätzen 480

In Stammgesetzen sind **Sätze nicht nummeriert**, auch wenn Datenbanken und Textsammlungen oft zur besseren Übersichtlichkeit (nichtamtliche) Satznummern enthalten (Rn. 384). Jedoch muss ein Änderungsbefehl, der sich auf einen Satz in einer aus mehreren Sätzen bestehenden Gliederungseinheit bezieht, den zu ändernden Satz mit einer Zählbezeichnung als **Änderungsstelle** benennen (z. B. „In Satz 2 wird ...“).

Beispiel 1:

Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„...“

Wenn in einer Gliederungseinheit durch Streichen, Einfügen oder Ersetzen ein Satz entfällt bzw. hinzukommt, dann werden die darauffolgenden (nicht zu ändernden) Sätze derselben Gliederungseinheit **nicht unnummeriert** (Rn. 508 ff.). Sie rücken bei Streichungen von Sätzen von selbst nach vorn bzw. bei Einfügungen von selbst nach hinten.

Sind in solchen Sätzen ebenfalls Änderungen vorzunehmen, so wird – nur zu diesem Zweck – im Änderungsbefehl durch das Wort „neu“ signalisiert, dass ein automatisch verschobener Satz geändert werden soll.

Beispiel 2:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) **Satz 2** wird gestrichen.
 - b) In dem **neuen Satz 2** wird ...

Verbot von Sätzen in listenförmigen Aufzählungen 481

Sollen in einem Satz Elemente listenförmig aufgezählt werden, so dürfen die einzelnen Aufzählungselemente selbst weder eigenständige Sätze sein noch solche enthalten (Rn. 295 und 385).

Im bestehenden Recht sollten solche rechtsförmlich nicht zulässigen Satzgefüge bei nächster Gelegenheit neu strukturiert und die betreffenden Gliederungseinheiten ganz ersetzt werden (Rn. 500 ff.).

2.2.3 Der Änderungsbefehl „streichen“

482 Verwendung von „streichen“

Der Änderungsbefehl „streichen“ wird verwendet, wenn vom bestehenden Regelungstext **ganze Gliederungseinheiten** (oder unter Beachtung des Grundsatzes „Revision vor Binnenrevision“, Rn. 464, einzelne Angaben) wegfallen sollen.

Beispiele:

Abschnitt 2 wird gestrichen.

§ 3 wird gestrichen.

Die §§ 3 bis 6 werden gestrichen.

§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

483 Streichen und unnummerieren

Wird die Streichung einer nummerierten Gliederungseinheit angeordnet, so ist gleichzeitig zu entscheiden, ob nachfolgende gleichrangige Gliederungseinheiten aufrücken, d. h. unnummeriert werden müssen, damit die durch die Streichung entstandene Lücke geschlossen wird (Rn. 508 ff.).

484 Streichen ohne Unnummerieren

Eine nummerierte Gliederungseinheit kann auch gestrichen werden, ohne bestehende bzw. nachfolgende gleichrangige Gliederungseinheiten umzunummerieren. In diesem Fall verbleibt die Zählbezeichnung mit einer textlichen Leerstelle. Im Fall einer deklaratorischen Neufassung des Textes wird die Stelle mit der Zählbezeichnung und der Angabe „(weggefallen)“ wiedergegeben (Rn. 727).

Der Verzicht auf die Unnummerierung kommt in Betracht, wenn die Anwendungspraxis infolge veränderter Regelungsstruktur mit nicht vertretbarem zusätzlichem Aufwand umgestellt werden müsste, etwa weil Zuordnungen in der für die Praxis bedeutsamen Kommentarliteratur oder umfangreiche Verwaltungsvorschriften geändert werden müssten.

485 Folgen der Streichung von Sätzen

Wird in einem Paragraphen oder Absatz, der **aus mehreren Sätzen** besteht, **ein Satz gestrichen**, so rücken – anders als bei der Streichung von anderen Gliederungseinheiten – die folgenden Sätze **automatisch** vor, ohne dass es eines Änderungsbefehls zur Unnummerierung bedarf (s. a. Rn. 480).

486 Streichung untergliederter Gliederungseinheiten

Die Streichung einer untergliederten Gliederungseinheit umfasst alle darin enthaltenen Gliederungseinheiten. Wird z. B. „Teil 8 Abschnitt 3“ gestrichen, so fallen damit die Abschnittsüberschrift und alle in diesem Abschnitt enthaltenen Paragraphen und Zwischenüberschriften weg.

Ebenso bewirkt die Streichung eines Paragraphen auch die Streichung der Paragraphenüberschrift und aller enthaltenden Absätze, Sätze, Nummern und Buchstaben.

487 Streichung von Überschriften

Wird die Überschrift einer dem Paragraphen übergeordneten Gliederungseinheit gestrichen, so bleiben **die darin enthaltenen Gliederungseinheiten erhalten**. Wird z. B. nur die „Überschrift des Abschnitts 3“ gestrichen, so bleiben damit alle in diesem Abschnitt enthaltenen Paragraphen und Zwischenüberschriften erhalten und gehören fortan zum Abschnitt 2.

Streichung bei Binnenrevision

488

Es kann sinnvoll sein, deutlich zu machen, dass innerhalb einer Gliederungseinheit lediglich **einzelne** Wörter, Zahlen, Zeichen, Formeln oder eine Kombination aus diesen ersatzlos wegfallen sollen. Auch solche **Angaben** werden gestrichen.

Beispiele:

- In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „...“ gestrichen.
- In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „...“ gestrichen.

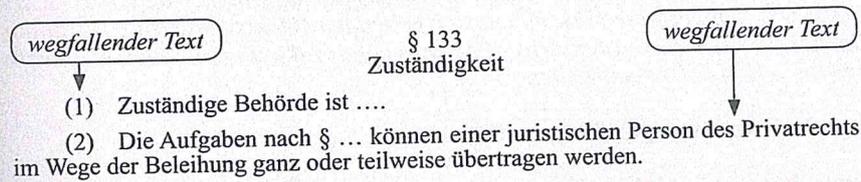
Streichung der Absatzbezeichnung

489

Bleibt in einem Paragraphen wegen der Streichung eines oder mehrerer Absätze nur ein Absatz übrig, so wird für den verbleibenden Text die Absatzgliederung **überflüssig**. Die Bezeichnung des verbleibenden Absatzes ist daher zu streichen.

Beispiel 1:

Ausgangstext:

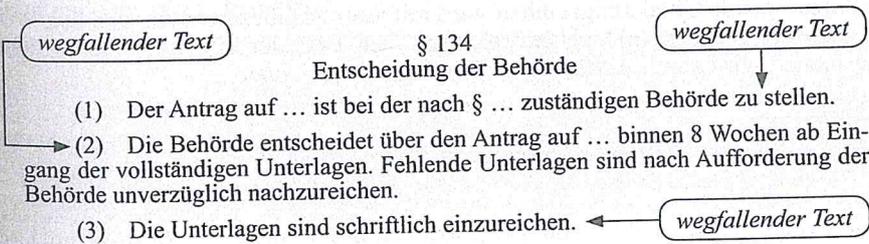


Änderungsbefehl:

1. § 133 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

Beispiel 2:

Ausgangstext:



Änderungsbefehl:

1. § 134 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.

490 Folgeänderungen bei Streichungen

Jedes Streichen einer Gliederungseinheit oder Angabe muss sehr genau auf Folgen sowohl für den übrigen Gesetzestext als auch für andere Gesetze und Rechtsverordnungen (Rn. 461) geprüft werden. Im Ergebnis ist der Änderungsbefehl „streichen“ meist um weitere Änderungsbefehle zu ergänzen, um z. B. den korrekten sprachlichen Übergang zum übrigen Gesetzestext, eine lückenlose Nummerierung oder eine korrekte Verweisung in anderen Vorschriften sicherzustellen.

Änderung gegenüber der Voraufgabe:

In der Voraufgabe des Handbuchs wurde zwischen „aufheben“ und „streichen“ unterschieden: Der Befehl „aufheben“ wurde verwendet, wenn Gesetze, Rechtsverordnungen oder nummerierte Gliederungseinheiten und Sätze in Gänze wegfallen sollten, der Änderungsbefehl „streichen“ für den Wegfall von Wörtern, Zeichen und anderen Angaben. Weil „aufheben“ und „streichen“ innerhalb eines Gesetzestextes zum selben Ergebnis, nämlich zum Wegfall von Text, führen, wird künftig nur noch „streichen“ als Änderungsbefehl verwendet.

Der Wegfall ganzer Rechtsvorschriften, d. h. ganzer Gesetze und Rechtsverordnungen, hat dagegen eine andere Bedeutung: Bezugspunkt für den Wegfall ist nicht der Gesetzestext, sondern die Gesamtheit der geltenden Rechtsvorschriften. Um dieser Bedeutung gerecht zu werden, wird für den Wegfall zukünftig mit der Außerkraftsetzung (Rn. 548 ff., 601) gearbeitet.

2.2.4 Der Änderungsbefehl „einfügen“

491 Verwendung von „einfügen“

Der Änderungsbefehl „einfügen“ wird verwendet, wenn zum bestehenden Regelungstext mindestens eine **ganze Gliederungseinheit** (oder unter Beachtung des Grundsatzes „Revision vor Binnenrevision“, Rn. 464, eine Angabe) hinzukommt.

Wird eine Gliederungseinheit eingefügt, so muss der Änderungsbefehl als Änderungsstelle eine Gliederungseinheit benennen, nach oder vor welcher die Gliederungseinheit eingefügt wird.

Im Regelfall wird als Änderungsstelle die Gliederungseinheit benannt, **nach** welcher die neue Gliederungseinheit eingefügt wird.

Die einzufügende Gliederungseinheit wird mit ihrer Zählbezeichnung und den Wörtern „der/die **folgende(n)**“ gekennzeichnet. Der Text der einzufügenden Gliederungseinheit wird durch Anführungszeichen gekennzeichnet.

Beispiel 1:

Nach § 4 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für gesetzliche Vertreter gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend.“

Beispiel 2:

Nach § 8 werden die folgenden §§ 9 bis 11 eingefügt:

„§ 9

...

§ 11

...“

Beispiel 3:

Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) ...“

Kann die Änderungsstelle, an der eine oder mehrere Gliederungseinheiten eingefügt werden sollen, mit dem Wort „nach“ nicht eindeutig bezeichnet werden, so wird ausnahmsweise die Gliederungseinheit angegeben, vor der die neue Gliederungseinheit eingefügt werden soll. Der Änderungsbefehl beginnt dann mit dem Wort „vor“.

Beispiel 1:

Vor § 1 wird der folgende § 1 eingefügt:

„§ 1
...“

Beispiel 2:

Endet der Abschnitt 1 eines Gesetzes mit § 7 und soll ein neuer § 8 eingefügt werden, so gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Wenn § 8 zum Abschnitt 1 gehören soll:
Nach § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8
...“

2. Wenn § 8 zum Abschnitt 2 gehören soll:
Vor § 8 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8
...“

Einfügen und unnummerieren

492

Das Einfügen nummerierter Gliederungseinheiten erfordert, die Zählbezeichnungen der ggf. nachfolgenden gleichrangigen Gliederungseinheiten anzupassen. Dem Befehl zum Einfügen folgt dann ein weiterer Befehl zum Unnummerieren (Rn. 508 ff.). Der Befehl zum Unnummerieren markiert die zu verschiebenden Gliederungseinheiten mit dem Wort „bisherig“.

Beispiel:

1. Nach § 1 wird der folgende § 2 eingefügt:

„§ 2
...“

2. Die **bisherigen** §§ 2 bis 8 werden zu den §§ 3 bis 9.

Die Unnummerierung mehrerer aufeinander folgender Gliederungseinheiten durch einen Änderungsbefehl endet bei derjenigen Gliederungseinheit, in der weitergehende Änderungen vorgenommen werden. Zur Kombination von Unnummerierung und Änderung vgl. Rn. 512.

Einfügen ohne Unnummerieren

493

Eine nummerierte Gliederungseinheit kann auch eingefügt werden, ohne bestehende bzw. nachfolgende gleichrangige Gliederungseinheiten umzunummerieren. In die-

sem Fall erhält die einzufügende Gliederungseinheit eine Zählbezeichnung mit einem Buchstabenzusatz.

Beispiel:

1. Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:

„§ 1a
Begriffsbestimmungen
...“

2. In § 5 Absatz 2 werden nach Nummer 3 die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. mit einer geeigneten Methode zur ...,
3b. mit geeigneten Instrumenten für ...,“.

Dieses Vorgehen kommt in Betracht, wenn die Anwendungspraxis infolge veränderter Regelungsstruktur mit nicht vertretbarem zusätzlichem Aufwand umgestellt werden müsste, etwa weil für die Praxis bedeutsame Kommentarliteratur nicht mehr passt oder umfangreiche Verwaltungsvorschriften geändert werden müssten.

494 Einfügen von Sätzen

Sollen Sätze eingefügt werden, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- ◆ Wird in einen **Paragrafen**, der aus mehreren Sätzen besteht, ein weiterer Satz eingefügt, so rücken die ggf. folgenden Sätze automatisch weiter, da Sätze nicht nummeriert sind (Rn. 384).
- ◆ Soll in einem **Paragrafen**, der bisher nur aus einem Satz besteht, vor oder nach diesem Satz ein weiterer Satz eingefügt werden, so wird der **ganze Paragraph ersetzt** (Rn. 500 ff.).

Beispiel 1:

Ausgangstext:

§ 2
Wehrsold

Die Höhe des Wehrsoldes richtet sich nach Anlage 1.

Änderungsbefehl:

1. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

neuer Text

„§ 2
Wehrsold

↓
Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, haben Anspruch auf Wehrsold. Die Höhe des Wehrsoldes richtet sich nach Anlage 1.“

Entsprechend ist vorzugehen, wenn vor oder nach einem bisher nur aus einem Satz bestehenden Absatz ein Satz eingefügt werden soll.

Beispiel 2:

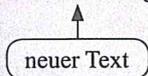
Ausgangstext:

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 nachrangig zu erfüllenden Ersatzansprüche sind untereinander gleichrangig.

Änderungsbefehl:

Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 nachrangig zu erfüllenden Ersatzansprüche sind untereinander gleichrangig. Das gilt nicht, wenn ...“



Einfügen einer Absatzgliederung

495

Soll ein bislang nicht in Absätze untergliederter Paragraf in Absätze gegliedert werden, so wird der **Paragraf insgesamt ersetzt**.

Einfügen von übergeordneten Gliederungseinheiten mit Untergliederungen

496

Beim Einfügen neuer, dem Paragrafen übergeordneter Gliederungseinheiten werden die darin enthaltenen untergeordneten Gliederungseinheiten (z. B. Abschnitte, Unterabschnitte einschließlich der zugehörigen Paragrafen) im Änderungsbefehl nicht genannt; sie sind aus dem einzufügenden Text ersichtlich. Eine deshalb erforderliche Ummummerierung von im Stammgesetz bereits vorhandenen Gliederungseinheiten ist ausdrücklich anzuordnen (Rn. 508 ff.).

Beispiel:

1. Nach § 19 wird der folgende Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3
Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 20
Strafvorschriften

...

§ 21
Bußgeldvorschriften

...“

2. Der bisherige Abschnitt 3 wird zu Abschnitt 4.

3. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden zu den §§ 22 und 23.

Einfügen von Überschriften übergeordneter Gliederungseinheiten

497

Soll eine bereits bestehende Gliederung eines Gesetzes (z. B. vorhandene Paragrafenfolge, vorhandene Abschnitte) unter einer übergeordneten Gliederungseinheit zusammengefasst werden, so wird lediglich die **Überschrift** dieser übergeordneten Gliederungseinheit eingefügt.

Beispiel:

Nach § 35 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 8
Schlussvorschriften“.

498 Einfügen bei Binnenrevision

Sollen in bestehende Gliederungseinheiten lediglich einzelne Angaben wie Wörter, Zahlen, Zeichen, Formeln oder eine Kombination aus diesen im Wege der Binnenrevision eingefügt werden (Rn. 464), so wird die Textstelle, die als Bezugspunkt für die Einfügung dient, in der Regel mit „nach der Angabe“ markiert und in Anführungszeichen gesetzt. Der einzufügende Text wird gleichfalls als Angabe durch Anführungszeichen gekennzeichnet.

Beispiel 1:

In § 19 Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Name“ die Angabe „und Vornamen“ eingefügt.

Kann die Änderungsstelle nicht mit „nach“ bezeichnet werden, so wird die Textstelle angegeben, vor der die neue Angabe stehen soll.

Beispiel 2:

Ausgangstext:

§ 12
Entscheidungen mit Begründung

Änderungsbefehl:

In § 12 wird in der Überschrift vor der Angabe „Entscheidungen“ die Angabe „Übermittlung von“ eingefügt.

499 Folgeänderungen bei Einfügungen

Jedes Einfügen, sei es von ganzen Gliederungseinheiten (Revision) oder auch nur von einzelnen Angaben (Binnenrevision), muss sehr genau auf Folgen sowohl für den übrigen Gesetzestext als auch für andere Gesetze und Rechtsverordnungen (Rn. 528 ff.) geprüft werden. Im Ergebnis führt der Änderungsbefehl „einfügen“ meist zu weiteren Änderungsbefehlen, um z. B. den korrekten sprachlichen Übergang zum umgebenden Gesetzestext, eine lückenlose Nummerierung oder eine korrekte Verweisung in anderen Vorschriften sicherzustellen.

Änderung gegenüber der Voraufgabe:

In der Voraufgabe des Handbuchs gab es außer dem Änderungsbefehl „einfügen“ auch die Befehle „vorstellen“ und „anfügen“, um die Stelle des Einfügens genau zu benennen. Nunmehr wird in allen Fällen – also auch, wenn am Anfang oder Ende einer Gliederungseinheit Text hinzugefügt werden soll – mit den Wörtern „nach“ bzw. „vor“ an die betreffende Gliederungseinheit angeknüpft, sodass als Änderungsbefehl nur noch „einfügen“ nötig ist. Die Änderungstechnik wird dadurch vereinfacht.

2.2.5 Der Änderungsbefehl „ersetzen“

500 Verwendung von „ersetzen“

Mit dem Änderungsbefehl „ersetzen“ wird Bestehendes gegen Neues ausgetauscht: Dies können Gliederungseinheiten oder – unter Beachtung des Grundsatzes „Revision vor Binnenrevision“ (Rn. 464) – Angaben sein. Das Ersetzen ganzer Gliederungseinheiten kann einen Paragraphen oder dessen einzelne Untergliederungen betreffen, aber auch mehrere aufeinanderfolgende Paragraphen oder andere aufeinanderfolgende Gliederungseinheiten. Der Änderungsbefehl „ersetzen“ ist im Ergebnis eine Kombination aus den Änderungsbefehlen „streichen“ und „einfügen“. Der Änderungsbefehl „ersetzen“ kommt somit vor allem in Betracht,

- ◆ wenn Gliederungseinheiten neu formuliert werden sollen oder
- ◆ wenn an die Stelle einer bestimmten Zahl von Gliederungseinheiten (insbesondere Paragraphen, Absätzen oder Sätzen) eine größere oder kleinere Zahl gleichartiger Gliederungseinheiten treten soll.

Der Änderungsbefehl „ersetzen“ muss zum einen die zu ersetzende Gliederungseinheit als Änderungsstelle bezeichnen und zum anderen die Gliederungseinheit benennen, die an deren Stelle treten soll. Der Text, der die bestehende Gliederungseinheit ersetzen soll, wird durch Anführungszeichen gekennzeichnet.

Beispiel 1:

Die §§ 3 bis 5 werden durch die folgenden §§ 3 bis 5 ersetzt:

„§ 3

...

§ 5

...“

Beispiel 2:

Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) ...

(4) ...“

Beispiel 3:

Die Sätze 2 bis 5 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„...“

Ersetzen nummerierter Gliederungseinheiten

501

Wird innerhalb einer Reihe von gleichrangigen Gliederungseinheiten eine Gliederungseinheit durch **mehrere** ersetzt, so muss verhindert werden, dass es zwei (oder mehr) Gliederungseinheiten mit derselben Zählbezeichnung gibt. Dafür ist ein Umnummerierungsbefehl (Rn. 508 ff.) nötig. In dem Änderungsbefehl wird die umzunummerierende Gliederungseinheit mit dem Wort „**bisherig**“ markiert.

Beispiel:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„...“

b) Der **bisherige** Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Ersetzen von Sätzen

502

Soll ein Satz ersetzt werden, so wird die Änderungsstelle im Änderungsbefehl dadurch präzise bezeichnet, dass der zu ersetzende Satz für diesen Zweck eine Zählbezeichnung erhält. Der neue Satz erhält im Änderungsbefehl – im Unterschied zu nummerierten Gliederungseinheiten – **keine Zählbezeichnung**.

Beispiel 1:

§ 3 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„...“

Werden ein oder mehrere Sätze durch eine ungleiche Anzahl neuer Sätze ersetzt, erfolgt **keine Umnummerierung** (vgl. Rn. 480).

Beispiel 2:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„...“

Beispiel 3:

§ 5 Absatz 3 Satz 1 bis 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„...“

503 Ersetzen von übergeordneten Gliederungseinheiten mit Untergliederungen

Soll eine übergeordnete Gliederungseinheit (z. B. ein Abschnitt) insgesamt – also einschließlich ihrer Untergliederungen (z. B. Unterabschnitte und Paragraphen) – ersetzt werden, so werden die untergeordneten Gliederungseinheiten im Änderungsbe-
fehl nicht gesondert benannt; sie sind aus dem neuen, insgesamt ersetzenden Text er-
sichtlich.

Beispiel 1:

1. Abschnitt 8 wird durch den folgenden Abschnitt 8 ersetzt:

„Abschnitt 8

...
§ 23

...
(1) ...

...
§ 24

...
(1) ...

...
...“

Ändert sich durch die Ersetzung die Anzahl der vorhandenen übergeordneten bzw. untergeordneten Gliederungseinheiten, so ist genau zu prüfen, ob Umnummerierungen erforderlich werden. Diese sind gegebenenfalls ausdrücklich anzuordnen (Rn. 508 ff.).

Beispiel 2:

9. Abschnitt 3 wird durch die folgenden Abschnitte 3 und 4 ersetzt:

	„Abschnitt 3
	...
	Unterabschnitt 1
	...
	§ 15
	...
(1) ...	
...	
	Abschnitt 4
	Unterabschnitt 1
	...
	§ 26
	...
...“	

10. Der bisherige Abschnitt 4 wird zu Abschnitt 5.
11. Die bisherigen §§ ... bis ... werden zu den §§ ... bis ...
12. Der bisherige Abschnitt 5 wird zu Abschnitt 6.
13. Die bisherigen §§ ... bis ... werden zu den §§ ... bis ...

Ersetzen ohne Umnummerieren

504

Umfangreiche Umnummerierungen infolge einer Ersetzung übergeordneter Gliederungseinheiten können umgangen werden, indem die im Wege der Ersetzung hinzukommenden übergeordneten Gliederungseinheiten und ihre Untergliederungen ausnahmsweise Buchstabenzusätze erhalten. Die Buchstabenzusätze sind ohne Leerzeichen an die jeweilige Zählbezeichnung anzuschließen.

Beispiel:

4. Abschnitt 3 wird durch die folgenden Abschnitte 3 bis 3c ersetzt:

	„Abschnitt 3
	...
	§ 20
	...
	§ 25
	...
	Abschnitt 3a
	...
	§ 25a
	...
	§ 25b
	...“

505 Ersetzen von Überschriften übergeordneter Gliederungseinheiten

Wenn die Überschrift einer dem Paragraphen übergeordneten Gliederungseinheit einer Änderung bedarf, z. B. weil darin enthaltene Regelungen inhaltlich stark verändert werden, so soll die Überschrift insgesamt ersetzt werden.

Beispiel:

5. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
„Abschnitt 3
Schlussvorschriften“.

▷ Praxistipp

Zwischenüberschriften

In älteren Stammgesetzen vorhandene Zwischenüberschriften, die nicht als „Buch“, „Teil“, „Kapitel“, „Abschnitt“, „Unterabschnitt“, „Titel“ oder „Untertitel“ bezeichnet sind (z. B. „I. Allgemeine Voraussetzung“), müssen als „Angabe“ (Rn. 477) geändert werden. Sie sollten anlässlich der Änderung durch Bezeichnungen für rechtsförmlich zulässige Gliederungseinheiten ersetzt werden.

506 Ersetzen von Angaben bei Binnenrevision

Abweichend vom Grundsatz „Revision vor Binnenrevision“ (Rn. 464) kann es manchmal sinnvoll sein, einzelne Angaben innerhalb eines Satzes oder einer anderen Gliederungseinheit durch neue Angaben zu ersetzen. Die zu ersetzenden Angaben und die neuen Angaben werden jeweils durch Anführungszeichen gekennzeichnet.

Beispiel 1:

In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „bis zu einem Jahr“ durch die Angabe „bis zu drei Jahren“ ersetzt.

Kommt die Angabe, die ersetzt werden soll, in der zu ändernden Gliederungseinheit oder in der übergeordneten Gliederungseinheit mehrfach vor und soll sie an allen Stellen durch eine gleichlautende Angabe ersetzt werden, so wird dies im Änderungsbefehl durch den Zusatz „jeweils“ ausgedrückt:

Beispiel 2:

In § 3 Absatz 2 und 3 wird **jeweils** die Angabe „bis zu einem Jahr“ durch die Angabe „bis zu drei Jahren“ ersetzt.

507 Folgeänderungen bei Ersetzungen

Bei jeder Ersetzung müssen die Folgen sowohl für den übrigen Gesetzestext als auch für andere Gesetze und Rechtsverordnungen (Rn. 528 ff.) sehr genau geprüft werden. Im Ergebnis ist der Änderungsbefehl „ersetzen“ meist um weitere Änderungsbefehle zu ergänzen, um z. B. den korrekten sprachlichen Übergang zum übrigen Gesetzestext, eine lückenlose Nummerierung oder eine korrekte Verweisung in anderen Vorschriften sicherzustellen.

Änderung gegenüber der Voraufgabe:

In der Voraufgabe des Handbuchs wurde zwischen den Änderungsbefehlen „fassen“ und „ersetzen“ unterschieden. Beide Änderungsbefehle zielten darauf ab, bisherigen Gesetzestext durch neuen Gesetzestext auszutauschen. Mit dem Änderungsbefehl „ersetzen“ war es im Unterschied zum Befehl „fassen“ allerdings gleichzeitig mög-

lich, an die Stelle einer bestimmten Zahl von Gliederungseinheiten eine größere oder kleinere Zahl gleichartiger Gliederungseinheiten treten zu lassen. Weil der Änderungsbefehl „ersetzen“ eine größere Verwendungsbreite aufweist und die Beschränkung auf einen Änderungsbefehl weniger fehleranfällig ist, wurde die Änderungstechnik für das Austauschen von Gesetzestext auf diesen Änderungsbefehl reduziert.

2.2.6 Der Änderungsbefehl „wird zu“ bzw. „werden zu“ zur Ummumerierung von Gliederungseinheiten

Verwendung von „wird zu“ bzw. „werden zu“

508

Wenn durch Streichungen, Einfügungen und Ersetzungen von nummerierten Gliederungseinheiten Leerstellen oder Dopplungen in der Zählung im übrigen Stammgesetz entstehen, müssen darauffolgende Gliederungseinheiten (außer Sätze) grundsätzlich unnummeriert werden, um eine durchgängige bzw. lückenlose Zählung wiederherzustellen. Die Ummumerierung wird im Änderungsbefehl mit den Wörtern „wird zu“ bzw. „werden zu“ ausgedrückt.

Mit dem Befehl „wird zu“ bzw. „werden zu“ sind **nur** solche Ummumerierungen möglich, bei denen Gliederungseinheiten um **eine oder um mehrere aufeinanderfolgende** Gliederungseinheiten nach oben oder nach unten verschoben werden.

Verschieben nach oben

509

Eine infolge der Streichung von Gliederungseinheiten oder ihrer Ersetzung durch weniger Gliederungseinheiten entstehende **Leerstelle** wird dadurch geschlossen, dass die folgenden Gliederungseinheiten mit dem Änderungsbefehl „wird/werden zu“ nach oben verschoben werden.

Beispiel:

1. § 3 wird gestrichen.
2. Die §§ 4 bis 20 **werden zu** den §§ 3 bis 19.

Verschieben nach unten

510

Wenn gleichrangige Gliederungseinheiten eingefügt oder ersetzt werden, kann es für den Moment bis zur Ummumerierung Gliederungseinheiten mit derselben Zählbezeichnung geben. Weil die Änderungsbefehle stets nacheinander im Stammgesetz abgearbeitet werden, wird die Gliederungseinheit, die bis zur Einfügung bzw. Ersetzung die Zählbezeichnung trug, im Befehl zur Ummumerierung mit dem Wort „**bisherig**“ markiert.

Beispiel:

1. Nach § 14 wird der folgende § 15 eingefügt:
 „§ 15
 ...
 ...“
2. Die **bisherigen** §§ 15 bis 20 werden zu den §§ 16 bis 21.

Grenze der Ummumerierung mehrerer Gliederungseinheiten

511

Ein Änderungsbefehl zur Ummumerierung mehrerer Gliederungseinheiten darf stets nur diejenigen Gliederungseinheiten umfassen, die nicht außerdem noch in anderer Weise geändert werden sollen.

512 Kombination von Umnummerierung und Änderung

Muss eine Gliederungseinheit nicht nur umnummeriert werden, sondern soll in ihr **außerdem auch Text geändert werden**, so beinhaltet der Änderungsbefehl sowohl die Umnummerierung als auch die textliche Änderung.

Beispiel 1 für Revision:

§ 7 wird zu § 6 und Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„...“

Beispiel 2 für Binnenrevision:

§ 7 wird zu § 6 und in Satz 1 wird die Angabe „...“ durch die Angabe „...“ ersetzt.

513 Umnummerierung und Änderung mehrerer Gliederungseinheiten

Soll innerhalb mehrerer zu verschiebender Gliederungseinheiten eine Gliederungseinheit durch Binnenrevision (Rn. 464) geändert werden, so ist wie folgt vorzugehen:

- ◆ Der Befehl zur Umnummerierung der Gliederungseinheiten darf zunächst nur die Gliederungseinheiten umfassen, die vor der Gliederungseinheit stehen, die zusätzlich auch noch geändert werden soll (vgl. Änderungsbefehl Nummer 2 im Beispiel).
- ◆ Dann folgt die mit der Umnummerierung kombinierte Änderung (vgl. Änderungsbefehl Nummer 3 im Beispiel).
- ◆ Nachdem diese Änderung angeordnet ist, kann die Umnummerierung für die restlichen Gliederungseinheiten fortgesetzt werden (vgl. Änderungsbefehl Nummer 4 im Beispiel).

Beispiel:

1. Nach § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:
„§ 6
...“
2. Die bisherigen §§ 6 bis 10 werden zu den §§ 7 bis 11.
3. Der bisherige § 11 wird **zu § 12** und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird ...
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird ...
4. Die bisherigen §§ 12 bis 20 werden zu den §§ 13 bis 21.

514 Kombination von Umnummerierung und Ersetzung

Soll eine Gliederungseinheit umnummeriert und ihr Text **außerdem auch gegen anderen Text ausgetauscht werden**, so wird die bisherige Gliederungseinheit durch die neue Gliederungseinheit mit ihrer neuen Nummerierung ersetzt. Einer ausdrücklichen Umnummerierung dieser Gliederungseinheit bedarf es in diesem Fall nicht.

Beispiel 1:

statt:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
„(2) ...“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
„(4) ...“

richtig:

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
„(2) ...“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
„(4) ...“

Soll **direkt** nach einer neu eingefügten Gliederungseinheit eine umzunummerierende Gliederungseinheit **vollständig ersetzt werden**, so können diese beiden Änderungen mit dem Befehl „ersetzen“ **zusammengefasst** werden:

Beispiel 2:

statt:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
„(2) ...“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
„(3) ...“

richtig:

1. § 7 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

- „(2) ...“
- „(3) ...“

Keine Verschiebung über Gliederungseinheiten hinweg

515

Nicht **zulässig** ist es, mit dem Änderungsbefehl „wird zu“ Gliederungseinheiten **über andere Gliederungseinheiten hinweg** zu verschieben und umzunummerieren.

Ein Verschieben z. B. von Absatz 3 zu Absatz 5 ist also nicht ohne Weiteres möglich.

Fehlbeispiel:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird zu Absatz 5.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Um eine Verschiebung des Absatzes 3 nach Absatz 5 zu erreichen, müssen **verschiedene Änderungsbefehle kombiniert** oder es muss mit dem Befehl „ersetzen“ gearbeitet werden.

Beispiel für Kombination von Änderungsbefehlen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.
 - c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
„(5) ... [Text des bisherigen Absatzes 3]“

Beispiel für „ersetzen“:

1. § 2 Absatz 3 bis 5 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:
„(3) ... [Text des bisherigen Absatzes 4]
(4) ... [Text des bisherigen Absatzes 5]
(5) ... [Text des bisherigen Absatzes 3]“

516 Folgeänderungen bei Ummummerierung

Nach der Ummummerierung einer Gliederungseinheit ist stets zu prüfen, ob auch etwa vorhandene Überschriften übergeordneter Gliederungseinheiten, amtliche Inhaltsübersichten oder Verweisungen in anderen Vorschriften angepasst werden müssen (vgl. Rn. 528 ff.).

2.3 Änderung besonderer Textteile eines Stammgesetzes

517 Änderung der Überschrift eines Stammgesetzes

Soll die Überschrift eines Stammgesetzes geändert werden, so steht der hierfür erforderliche Änderungsbefehl an erster Stelle vor allen weiteren Änderungsbefehlen. Die Überschrift wird mithilfe des Änderungsbefehls „ersetzen“ stets insgesamt ersetzt, auch wenn nur einer ihrer Bestandteile, d. h. Bezeichnung, Kurzbezeichnung oder Abkürzung des Gesetzes, geändert werden soll.

Beispiel:

ursprüngliche Überschrift:

Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen
(Geschmacksmustergesetz – GeschmMG)

Erläuterung der Bestandteile der Überschrift:

Bezeichnung: Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen
Kurzbezeichnung: Geschmacksmustergesetz
Abkürzung: GeschmMG

Änderungsbefehl:

Artikel ...
Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Das Geschmacksmustergesetz vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
„Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design
(Designgesetz – DesignG)“.
2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„...“

Bevor die Überschrift eines Stammgesetzes geändert wird, sollten die damit einhergehenden **Folgen** eingehend überdacht werden:

◆ **Änderung der Bezeichnung eines Gesetzes ohne Kurzbezeichnung**

Die Änderung der Bezeichnung eines Gesetzes, das keine Kurzbezeichnung hat, sollte möglichst unterbleiben. Denn die Bezeichnung ist in diesem Fall der Zitiername des Gesetzes, der eventuell schon in anderen Texten verwendet wird. Änderungen der Bezeichnung führen deshalb oft zu Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften. Eine Änderung der Bezeichnung kommt allenfalls dann in Betracht, wenn sie den Gegenstand des Gesetzes nicht mehr hinreichend wiedergibt.

◆ **Änderung der Kurzbezeichnung**

Die Änderung einer Kurzbezeichnung sollte ebenfalls möglichst unterbleiben. Denn die Kurzbezeichnung ist immer der Zitiername des Gesetzes, der möglicherweise schon in anderen Texten verwendet wird. Änderungen der Kurzbezeichnung führen deshalb oft zu Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften.

◆ **Hinzufügen einer Kurzbezeichnung**

Einem Stammgesetz mit einer langen Bezeichnung kann eine Kurzbezeichnung hinzugefügt werden, die fortan der Zitiername ist. Vorschriften in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die auf dieses Gesetz verweisen, sind dann entsprechend anzupassen.

◆ **Änderung einer amtlichen Abkürzung**

Eine amtliche Abkürzung sollte möglichst nicht geändert werden, weil das Stammgesetz, alle Gültigkeitsregelungen sowie alle Ausgangs- und Bezugsnormen bei Verweisungen unter dieser Abkürzung in der Datenbank des Bundesrechts erfasst sind. Eine neue amtliche Abkürzung wird zwar in der Datenbank vermerkt, kann aber für die Recherche nur eingeschränkt verwendet werden, da es zu aufwendig ist, die Dokumentationen aller aktiven und passiven Verweisungen nachzuarbeiten.

◆ **Hinzufügen einer amtlichen Abkürzung**

Hat das Stammgesetz keine amtliche Abkürzung, wird für die Datenbank des Bundesrechts von der Normendokumentation eine nichtamtliche Abkürzung festgelegt. Von dieser sollte auch eine später hinzugefügte amtliche Abkürzung nicht abweichen. Über bestehende und mögliche Abkürzungen gibt die Normendokumentation im Bundesamt für Justiz Auskunft.

Änderung der amtlichen Inhaltsübersicht

518

Hat das Stammgesetz eine amtliche Inhaltsübersicht, so **muss** sie angepasst werden, wenn sich die Zählbezeichnungen oder die Überschriften von Paragraphen bzw. von ihnen übergeordneten Gliederungseinheiten ändern. Die Bestandteile der Inhaltsübersicht werden im Änderungsbefehl **einheitlich als „Angabe“** (immer im Singular und immer mit bestimmtem Artikel) bezeichnet.

Beispiel 1:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach **der Angabe** zu § 12 **die folgende Angabe** eingefügt:
„§ 12a ...“.

Angaben zu gestrichenen Paragraphen bzw. zu ihnen übergeordneten Gliederungseinheiten werden durch die bisherige Zählbezeichnung und die Angabe „(weggefallen)“

ersetzt. Das gilt für Paragraphen und übergeordnete Gliederungseinheiten mit Buchstabenzusatz immer dann, wenn ihnen jeweils weitere mit Buchstabenzusatz folgen. Ansonsten sind die Angaben zu Paragraphen mit Buchstabenzusatz und die Angaben zu übergeordneten Gliederungseinheiten mit Buchstabenzusatz nur zu streichen. Wurde der letzte Paragraph eines Gesetzes gestrichen, wird auch die Angabe zu diesem in der Inhaltsübersicht gestrichen.

Beispiel 2:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 20 ...“.
 - b) **Die Angabe** zu § 36 wird durch **die folgende Angabe** ersetzt:
„§ 36 (weggefallen)“.
 - c) **Die Angabe** zu den §§ 36a bis 40 wird durch **die folgende Angabe** ersetzt:
„§ 37 ...
§ 38 ...
§ 39 ...
§ 40 ...“.
 - d) Die Angabe zu § 43a wird gestrichen.

Zur Aktualisierung von Inhaltsübersichten aufgrund einer konkretisierten Bekanntmachungserlaubnis siehe Rn. 582.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Inhaltsübersicht zu entfernen, indem sie gestrichen wird.

Beispiel 3:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

▷ Praxistipp

Inhaltsübersichten werden nur geändert, wenn sie amtlich sind, d. h., wenn sie mit dem Erlass des Gesetzes verkündet wurden oder später mit einem Änderungsbefehl dem Gesetz hinzugefügt worden sind. Ob ein Gesetz eine amtliche Inhaltsübersicht hat und wie diese genau aussieht, ist manchmal schwierig zu erkennen. Ist unklar, ob eine Inhaltsübersicht amtlich ist, müssen zur abschließenden Klärung alle Änderungen des Gesetzes über das Bundesgesetzblatt (vgl. auch die Änderungshistorie in der Datenbank des Bundesrechts) nachvollzogen werden. Als Hilfestellung können folgende Prüffragen dienen:

1. War die Inhaltsübersicht bereits beim Ersterlass vorhanden?
Wenn ja:
 - a) Steht sie nach der Eingangsformel?
In diesem Fall handelt es sich um eine amtliche Inhaltsübersicht.
 - b) Steht sie vor der Eingangsformel?
In diesem Fall war sie vom Beschluss des Bundestages nicht umfasst und ist eine nichtamtliche Inhaltsübersicht, dann weiter unter Nummer 2.
2. War beim Ersterlass keine Inhaltsübersicht vorhanden oder steht sie vor der Eingangsformel?

In diesen Fällen muss geprüft werden, ob eine Inhaltsübersicht nachträglich durch einen Änderungsbefehl eingefügt worden ist. Das kann anhand der Änderungshistorie der Bundesrechtsdatenbank festgestellt werden.

Die Normendokumentation des Bundesamtes für Justiz (Rn. 27) dokumentiert die amtlichen Inhaltsübersichten. Sie kann die Rechtsetzungsreferate im Wege einer Recherche unterstützen.

Hinzufügen einer amtlichen Inhaltsübersicht

519

Einem Stammgesetz kann nachträglich eine amtliche Inhaltsübersicht hinzugefügt werden, z. B. weil ein Stammgesetz durch zahlreiche Änderungen umfangreicher geworden ist oder weil sich nicht abschließend klären lässt, ob eine vorhandene Inhaltsübersicht amtlich ist. Der Änderungsbefehl zur Einfügung einer Inhaltsübersicht enthält den vollständigen Text der Inhaltsübersicht in Anführungszeichen. Im Änderungsbefehl wird als Änderungsstelle die Stelle vor der ersten nummerierten Gliederungseinheit des betroffenen Stammgesetzes angegeben.

Beispiel 1:

1. Vor Abschnitt 1 wird die folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht
Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
Abschnitt 2
Entnahme von Organen und Geweben bei toten Spendern
§ 3 Entnahme mit Einwilligung des Spenders
§ 4 ...“.

Ist die Inhaltsübersicht **sehr umfangreich**, so kann der Änderungsbefehl auf einen **Anhang** (nicht „Anlage“) zum Änderungsgesetz verweisen, in dem die Inhaltsübersicht vollständig abgebildet wird. Auf diese Weise bleibt das Änderungsgesetz übersichtlich.

Beispiel 2:

1. Vor Teil 1 wird die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht eingefügt.
2. ...

Artikel 2
Änderung des ...
Anhang (zu Artikel 2 Nummer 1)
Inhaltsübersicht
Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich
...

Umgang mit Leerstellen

520

Leerstellen im Gesetz entstehen, wenn einzelne nummerierte Gliederungseinheiten (z. B. Paragraphen) infolge von Streichungen oder Ersetzungen wegfallen und dadurch die bisher durchgehende Nummerierung der Gliederungseinheiten im Stammgesetz unterbrochen wird.

Solche Leerstellen sind in der Inhaltsübersicht und bei einer Neubekanntmachung mit „(weggefallen)“ zu kennzeichnen (Rn. 727).

Leerstellen eines Stammgesetzes können durch ein Änderungsgesetz **mit neuem Text gefüllt** werden. Dafür wird der Änderungsbefehl „ersetzen“ verwendet.

Beispiel:

§ 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5
...“

Leerstellen können vermieden werden, indem die folgenden Gliederungseinheiten unnummeriert werden (Rn. 508 ff.).

521 Änderungen am Ende einer listenförmigen Aufzählung

Auf den korrekten grammatischen Anschluss und die korrekte Zeichensetzung muss insbesondere dann geachtet werden, wenn Änderungen am Ende einer listenförmigen Aufzählung vorgesehen werden, die in Nummern oder Buchstaben gegliedert ist. Oft sind in diesem Fall auch die davorstehenden Nummern zu ändern.

Beispiel:

Ausgangstext der Aufzählung, die zusätzlich eine Nummer 4 erhalten soll:

§ 10

Mitwirkungspflichten

Das Unternehmen ist verpflichtet,

1. der Aufsichtsstelle das Betreten der Betriebsräume während der Betriebszeiten zu gestatten,
2. der Aufsichtsstelle auf Verlangen die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und
3. der Aufsichtsstelle Auskunft zu erteilen.

Gewünschter Text:

§ 10

Mitwirkungspflichten

Das Unternehmen ist verpflichtet,

1. der Aufsichtsstelle das Betreten der Betriebsräume während der Betriebszeiten zu gestatten,
2. der Aufsichtsstelle auf Verlangen die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen,
3. der Aufsichtsstelle Auskunft zu erteilen **und**
4. **der Aufsichtsstelle die erforderliche Unterstützung zu gewähren.**

Vorzugswürdig ist es, die betroffenen Nummern insgesamt zu ersetzen.

Änderungsbefehl für Revision:

1. § 10 Nummer 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

- „2. der Aufsichtsstelle auf Verlangen die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen,
3. der Aufsichtsstelle Auskunft zu erteilen **und**
4. **der Aufsichtsstelle die erforderliche Unterstützung zu gewähren.“**

Ist für die Änderungen ein Vorgehen im Wege der Binnenrevision gerechtfertigt, werden die Änderungsbefehle wie im folgenden Beispiel dargestellt gebildet.

Änderungsbefehl für Binnenrevision:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „vorzulegen und“ durch die Angabe „vorzulegen,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „zu erteilen.“ durch die Angabe „zu erteilen und“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. der Aufsichtsstelle die erforderliche Unterstützung zu gewähren.“

Umgang mit Geltungszeitregelungen

Geltungszeitregelungen bleiben grundsätzlich Teil des Gesetzestextes, auch wenn sie vollzogen sind, d. h. wenn der darin genannte Zeitpunkt verstrichen ist. Sie werden in einer Neubekanntmachung aber nur reduziert, mit ihrer in Klammern gesetzten Paragraphenüberschrift, wiedergegeben (Rn. 728).

Besteht die Notwendigkeit, den Text eines Stammgesetzes am Ende um weitere Regelungen zu ergänzen, so dürfen vollzogene Inkrafttretensvorschriften überschrieben werden. Dafür wird der Änderungsbefehl „ersetzen“ verwendet. Die neue Vorschrift muss selbst keine Geltungszeitregelung sein, sondern kann jede Art von Vorschrift sein.

Beispiel:

Ausgangstext:

§ 15
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Änderungsbefehl:

3. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:
„§ 15
Übergangsvorschriften

- (1) ...
- (2) ...“

Änderung von Anlagen

Hat ein Stammgesetz eine Anlage, so ist diese Bestandteil des Gesetzes und wie jede andere Gliederungseinheit mit den vorgegebenen Änderungsbefehlen zu ändern.

Anlagen sind jedoch sehr vielgestaltig, sodass eine Änderungsstelle im Änderungsbefehl oft anders als im Normtext bezeichnet werden muss, z. B. gibt es Tabellen mit Spalten und Zeilen statt Paragraphen mit Absätzen, Sätzen usw. Die Reihenfolge der Änderungsbefehle ergibt sich aus der Lesart der Anlage, bei Tabellen also z. B. spalten- oder zeilenweise.

522

523

524 Ersetzen einer Anlage

Bei einer Vielzahl von einzelnen Änderungen einer Anlage ist es sinnvoll, die Anlage komplett zu ersetzen.

Beispiel 1:

5. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

...“

„Anlage 1
(zu § 5 Absatz 3 Satz 1)

Beispiel 2:

10. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:

...

...“

„Anlage 1
(zu § 10)

Anlage 2
(zu § 16)

525 Einzelne Änderungen einer Anlage

Soll die Anlage eines Stammgesetzes nur **an wenigen Stellen** geändert werden, so sind die einzelnen Änderungsstellen **so genau wie möglich** zu bezeichnen. Das kann im Einzelfall schwierig sein, weil Anlagen Textelemente enthalten können, für die es keine rechtsförmliche Standardbezeichnung gibt. Im Änderungsbefehl sollten dann erkennbare **Untergliederungen** als Änderungsstelle benannt werden.

Beispiel:

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird durch den folgenden Teil A ersetzt:

...“

b) Teil B Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. ...“

bb) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10. ...

11. ...“

526 Änderung von Tabellen und Übersichten in Anlagen

Wird in einer Anlage eine **Stelle in einer Tabelle oder Übersicht** ersetzt oder eingefügt, so sollte neben dem zu ändernden Tabellenfeld auch die ggf. vorhandene Überschrift der betreffenden Spalte (sog. Spaltenkopf) mit angeführt werden, obwohl diese selbst nicht geändert wird. Dies macht die Änderung übersichtlich. Der Spaltenkopf wird nicht innerhalb der Anführungszeichen angegeben, da er selbst nicht Gegenstand der Änderung ist.

Beispiel:

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

...

p) Nummer 2221 wird durch die folgende Nummer 2221 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2221	Jahresgebühr für jedes Kalenderjahr bei Durchführung des Verfahrens Die Gebühr wird auch für das jeweilige Kalenderjahr erhoben, in das der Tag der Beschlagnahme fällt und in dem das Verfahren aufgehoben wird.	0,5 – mindestens 100,00 €, im ersten und letzten Kalenderjahr jeweils mindestens 50,00 €“.

▷ **Praxistipp**

Ist der neue Text einer Anlage sehr umfangreich, so unterbricht er – wenn er direkt im Änderungsbefehl steht – den Lesefluss bis zum nächsten Änderungsbefehl deutlich. Ein sehr umfangreicher neuer Text der Anlage kann daher auch als Anhang (nicht „Anlage“) zum Änderungsgesetz abgedruckt werden.

Beispiel:

Artikel 5
Änderung des ...

18. Anlage 1 wird durch die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 1 ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anhang zu Artikel 5 Nummer 18

Anlage 1
(zu § 5 Absatz 3 Satz 1)

...

Änderung rechtsförmlich nicht korrekter Gliederungseinheiten

527

Die Änderung eines Gesetzes, das nicht den rechtsförmlichen Vorgaben entspricht, ist Anlass, das Gesetz für die Zukunft in Übereinstimmung mit den rechtsförmlichen Vorgaben zu bringen. Wenn dem Rechtsetzungsvorhaben enge inhaltliche Grenzen gesetzt sind, sollten die geänderten Textteile allerdings nicht im Widerspruch zum bisherigen Gesetzestext stehen; das betrifft die rechtsförmlichen Gliederungseinheiten (z. B. „Dritter Abschnitt“ statt „Abschnitt 3“) und kann auch die Verwendung von Begriffen betreffen (siehe hierzu auch Rn. 302).

2.4 Folgeänderungen

2.4.1 Folgeänderungen innerhalb des Stammgesetzes

528 Folgeänderungen im geänderten Stammgesetz

Die inhaltliche Änderung mit den Änderungsbefehlen „streichen“, „einfügen“, „ersetzen“ und „wird zu“ hat meist Folgen für den übrigen Text des Stammgesetzes. Daher sind Folgen für die Nummerierung der Gliederungseinheiten und die Bezüge (insbesondere Verweisungen) zu anderen Vorschriften, aber auch die Zeichensetzung und Grammatik des Textes insgesamt zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Solche Folgeänderungen können erst ermittelt werden, wenn alle Hauptänderungen feststehen. Sie werden dann aber formal nicht anders behandelt als Hauptänderungen, d. h. die Änderungsbefehle für Folgeänderungen werden in die für alle Änderungsbefehle vorgegebene Abfolge eingereiht (vgl. Rn. 470).

529 Prüfung und Anpassung von Verweisungen

Besonders wichtig ist es, Verweisungen innerhalb des geänderten Stammgesetzes auf gestrichene, eingefügte, ersetzte oder umnummerierte Gliederungseinheiten zu überprüfen und ggf. anzupassen, damit ein insgesamt schlüssiger Text entsteht.

Auf welche der geänderten Gliederungseinheiten in anderen Vorschriften des Stammgesetzes verwiesen wird, kann bis zur Absatzebene in der Datenbank des Bundesrechts ermittelt werden. Für genauere Prüfungen von Verweisungen kann der Rechterservice der Normendokumentation des Bundesamtes für Justiz genutzt werden.

530 Anpassung von Überschriften und Inhaltsübersicht

Die in einem Stammgesetz vorzunehmenden inhaltlichen Hauptänderungen können Auswirkungen auf die Überschriften der betroffenen Paragraphen haben. Ist dies der Fall, so ist zusätzlich zur inhaltlichen Änderung eines Paragraphen seine Überschrift zu ersetzen und ggf. die Anpassung einer amtlichen Inhaltsübersicht erforderlich.

Beispiel:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 3
Vorstand; Vertretung“.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.“

Ebenso können Änderungen von **Überschriften übergeordneter Gliederungseinheiten** erforderlich werden.

Jede Änderung von Überschriften muss außerdem in einer etwa vorhandenen **Inhaltsübersicht** berücksichtigt werden.

Überprüfung von Rechtschreibung und Grammatik

531

Jeder Änderungsbefehl muss so abgefasst sein, dass der konsolidierte Gesetzestext den Regeln der Rechtschreibung und der Grammatik genügt.

Beispiel:

Ausgangstext:

Die Anzeigen nach den §§ 5 und 6 oder der Antrag nach § 7 sind schriftlich mit den in § 12 genannten Unterlagen einzureichen.

Regelungsabsicht:

Soll der Satz inhaltlich auf die Einreichung des Antrags nach § 7 beschränkt werden, so kann nicht nur die Angabe „Die Anzeigen nach den §§ 5 und 6 oder“ gestrichen werden. Vielmehr müssen auch die Großschreibung des neuen Satzanfangs und die grammatikalisch richtige Verbform angeordnet werden.

Änderungsbefehl für Binnenrevision:

1. In § ... Satz ... wird die Angabe „Die Anzeigen nach den §§ 5 und 6 oder der Antrag“ durch die Angabe „Der Antrag“ und die Angabe „sind“ durch die Angabe „ist“ ersetzt.

Besser ist es in einem solchen Fall daher, die betroffene Gliederungseinheit insgesamt zu ersetzen (Rn. 464).

Änderungsbefehl für Revision:

1. § ... Satz ... wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Der Antrag nach § 7 ist schriftlich mit den in § 12 genannten Unterlagen einzureichen.“

2.4.2 Folgeänderungen in anderen Stammgesetzen und -verordnungen

Stimmigkeit des übrigen Stammrechts

532

Neben den erforderlichen Folgeänderungen innerhalb des von den Hauptänderungen betroffenen Stammgesetzes können auch Folgeänderungen in anderen Stammgesetzen bzw. -verordnungen notwendig werden, denn auch das sonstige Stammrecht muss in Bezug auf die geänderten Vorschriften stimmig sein. Häufig handelt es sich bei diesen Folgeänderungen um Verweisungsanpassungen. Es können aber auch darüber hinausgehende inhaltliche Anpassungen mit Blick auf die Hauptänderungen notwendig sein.

Unzulässigkeit allgemeiner Verweisungsklauseln

533

Ob infolge der Änderungen eines Stammgesetzes Verweisungen in anderen Stammgesetzen und -verordnungen angepasst werden müssen, ist immer sehr genau zu prüfen. Die notwendigen **Anpassungen in anderen Rechtsvorschriften sind durch passgenaue Änderungsbefehle vorzunehmen**, denn gesetzliche Klauseln zur pauschalen Anpassung von Verweisungen können konkrete Änderungsbefehle nicht ersetzen.

Fehlbeispiel:

Wird in Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Allgemeine Verweisungsklauseln sind nicht geeignet, Gesetzes- oder Verordnungstext zu ändern. Sie sind für die Normendokumentation unbrauchbar, denn diese benötigt für die Textkonsolidierung und für die Dokumentation jeder Rechtsvorschrift

eindeutig ausführbare Änderungsbefehle. Verweisungsklauseln sind intransparent und sie verursachen unnötigen Aufwand bei der Rechtsanwendung.

534 Folgeänderungen in einem Artikel zusammengefasst

Folgeänderungen, die andere Stammgesetze bzw. -verordnungen betreffen, können – anders als die Folgeänderungen innerhalb des von den Hauptänderungen betroffenen Stammgesetzes – in einem **gesonderten Artikel** unter der **Überschrift „Folgeänderungen“** zusammengefasst werden.

Dieser Artikel wird in **Absätze gegliedert**. Jeder Absatz enthält die Folgeänderungen für jeweils ein Stammgesetz bzw. eine Stammverordnung. Die Formulierung des jeweiligen Eingangssatzes und der Änderungsbefehle richtet sich nach Rn. 465 ff. und 469.

Beispiel:

Artikel 2
Folgeänderungen

- (1) Das ... [Gesetz] vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:
 1. ...
 2. ...
- (2) Die ... [Verordnung] vom ... (BGBl. I S. ...), die durch Artikel ... der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ ... wird gestrichen.
- (3) Das ... [Gesetz] in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. In § ... wird die Angabe „...“ durch die Angabe „...“ ersetzt.
 2. ...

535 Reihenfolge der Folgeänderungen

Die Reihenfolge der zu ändernden Stammgesetze und -verordnungen richtet sich nach den **Gliederungsnummern im Fundstellennachweis A** (Rn. 23). Diese Reihenfolge ist auch dann einzuhalten, wenn sich die Folgeänderungen teils auf Gesetze und teils auf Rechtsverordnungen beziehen, d. h., es wird nicht nach dem Rang der Rechtsvorschriften unterschieden.

536 Folgeänderungen in gesonderten Artikeln

Ein einziger Artikel mit Folgeänderungen kann unübersichtlich sein, wenn er sehr viele Absätze enthält oder die Folgeänderungen in den einzelnen Gesetzen bzw. Rechtsverordnungen sehr umfangreich sind. Für Stammgesetze und -verordnungen mit sehr vielen oder umfangreichen Folgeänderungen können daher jeweils **gesonderte Artikel** vorgesehen werden. Die Reihenfolge der zu ändernden Stammgesetze und -verordnungen richtet sich auch hier nach den **Gliederungsnummern im Fundstellennachweis A** (Rn. 23). Der Aufbau der Artikel entspricht dann dem Aufbau eines Artikels mit Hauptänderungen. Gleichwohl können die übrigen kleineren Folgeänderungen in einem Artikel zusammengefasst werden.

Beispiel:

Artikel 8

Folgeänderungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. ...
- ...
10. ...

Artikel 9

Folgeänderungen im Luftverkehrsgesetz

Das Luftverkehrsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. ...
- ...
25. ...

Artikel 10

Weitere Folgeänderungen

(1) Das ... [Gesetz] vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. ...
2. ...

(2) Die ... [Verordnung] vom ... (BGBl. I S. ...), die durch Artikel ... der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ ... wird gestrichen.

...

(17)

2.5 Besondere rechtsetzungstechnische Konstellationen in Änderungsgesetzen

2.5.1 Änderung mehrerer gleichlautender Textteile

Zusammenfassung von Änderungsbefehlen

537

Manchmal ist es notwendig, **einzelne Wörter** oder andere Angaben, die im Stammgesetz mehrfach gebraucht werden, durchgehend **an vielen Stellen eines Gesetzes** zu ändern, z. B. „Informationen“ durch „Daten“ zu ersetzen. Die zur Streichung, Einfügung oder Ersetzung solcher Textteile erforderlichen Änderungsbefehle könnten – bis auf die Änderungsstelle – stets identisch sein. Finden sich im Stammgesetz mehrere solcher Textteile, bietet es sich an, statt mehrerer gleichartiger Änderungen diese in nur einem Änderungsbefehl **zusammenzufassen**.

Beispiel 1:

In § 16 Absatz 1 und § 18 wird jeweils die Angabe „das Bundesamt“ durch die Angabe „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Die zu ersetzenden Angaben sind **nicht identisch** und dürfen damit nicht in einem Änderungsbefehl zusammengefasst werden, wenn sie sich in irgendeiner Weise, z. B. in **Deklination** oder in **Groß- oder Kleinschreibung**, unterscheiden.

Beispiel 2:

1. In den §§ 2, 3 und 14 wird jeweils die Angabe „Das Bundesamt“ durch die Angabe „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 1 und § 18 wird jeweils die Angabe „das Bundesamt“ durch die Angabe „die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In den §§ 20 bis 23 wird jeweils die Angabe „dem Bundesamt“ durch die Angabe „der Bundesanstalt“ ersetzt.

538 Grenzen der Zusammenfassung von Änderungsbefehlen

Steht die zu ändernde Angabe **in einer Gliederungseinheit, die auch aus anderen Gründen geändert wird**, werden alle Änderungen, die diese Gliederungseinheit betreffen, zusammen in einem ggf. gegliederten Änderungsbefehl formuliert.

Beispiel 1:

Ausgangstext:

§ 85

Einberufung der **Versammlung**

- (1) Die **Versammlung der Kammer** wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Der Präsident muss **die Versammlung der Kammer** einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in **der Versammlung** behandelt werden soll.
- (3) Wenn die Geschäftsordnung der Kammer nichts anderes bestimmt, soll die Versammlung am Sitz der Rechtsanwaltskammer stattfinden.

Regelungsabsicht:

Es soll Absatz 3 wegfallen und außerdem soll künftig für die Begriffe „Versammlung“ und „Versammlung der Kammer“ einheitlich der Begriff „Kammerversammlung“ verwendet werden.

Änderungsbefehl für Binnenrevision:

33. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Versammlung“ durch die Angabe „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „Versammlung der Kammer“ durch die Angabe „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „die Versammlung der Kammer“ durch die Angabe „die Kammerversammlung“ und die Angabe „der Versammlung“ durch die Angabe „der Kammerversammlung“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.

Der Änderungsbefehl wird deutlich einfacher und weniger fehleranfällig, wenn der Paragraf insgesamt ersetzt wird (vgl. Grundsatz „Revision vor Binnenrevision“, Rn. 464).

Änderungsbefehl für Revision:

33. § 85 wird durch den folgenden § 85 ersetzt:

„§ 85

Einberufung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Der Präsident muss die Kammerversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Kammerversammlung behandelt werden soll.“